

Der Vorsitzende

Hamburgischer Anwaltverein e.V. ■ Sievekingplatz 1 ■ 20355 Hamburg

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Dr. Tschentscher,
sehr geehrter Herr Senator Dr. Steffen,
sehr geehrter Herr Senator Grote,
sehr geehrte Frau Senatorin Prüfer-Storcks,

Hamburg 19. März 2020

anknüpfend an die beigefügte Pressemitteilung der Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins vom 17.03.2020, in welcher diese zutreffend festhält, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den systemrelevanten Berufen gehören, treten wir gemeinsam im Vorfeld sich eventuell noch verschärfender Ausgangs- und Besuchssperren an Sie heran, um zu verdeutlichen, dass unsere Berufsgruppe von derartigen Maßnahmen zwingend ausgenommen werden muss. Der Anwaltsausweis oder der Nachweis einer Beschäftigung in einer Anwaltskanzlei muss ausreichen, um weiterhin die Wahrnehmung der Mandanteninteressen durch uns als Organ der Rechtspflege aufrecht zu erhalten. Nur so kann der Zugang der Bürger zum Recht gesichert werden, nur so kann der Rechtsstaat weiterhin funktionieren, wenn wir Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit erhalten, uns ohne Angabe von Gründen (anwaltliche Schweigepflicht) frei zu bewegen.


Selbstverständlich werden wir im Rahmen der Ausübung unseres Berufes dafür Sorge tragen, dass auch wir unseren Beitrag dazu leisten, die Ausbreitung von Covid-19 bestmöglich zu unterbinden. Auch wir haben ein Interesse daran, durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Mindestabstand, möglichst kleine Gruppen) uns, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mandantinnen und Mandanten und sonstige Personen, mit denen wir in Kontakt treten, nicht zu gefährden.

Wenn und soweit also von Ihrer Seite demnächst Verschärfungen angedacht sind, bitten wir Sie eindringlich darum, diese Ausnahmeregelung in Ihren Katalog mit aufzunehmen, natürlich bezogen ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit.

Gerade in Zeiten verschärfter Sicherheitsmaßnahmen können sich Konflikte, bei denen anwaltlicher Rat benötigt wird, sogar potenzieren. Familien, die gezwungen sind, je nach finanzieller Situation auf engem Raum ohne Ausweichmöglichkeit zusammenzuleben, sind besonderen Belastungen ausgesetzt, bei

Der Vorsitzende

denen unter Umständen Rechtsrat und darauf aufbauend die Anrufung von Gerichten erforderlich werden wird. Unternehmen können in Schieflage geraten, benötigen Insolvenz- oder Sanierungsberatung. Gleiches gilt für sozial Bedürftige oder solche, die aufgrund der Corona-Krise in die Bedürftigkeit abrutschen, sowie generell für alle, die im Umgang mit der veränderten Situation ganz neuen Rechtsfragen ausgesetzt sind, die ihre Rechte und Pflichten kennen und auch einhalten wollen und sich deshalb beraten lassen wollen. Im Übrigen gibt es laufende dringliche Angelegenheiten und Eilverfahren.

 Daher ist es unabdingbar, dass auch Mandanten die Möglichkeit haben müssen, ihren Anwalt und ihre Anwältin aufzusuchen, um ihren Zugang zum Recht zu erhalten, auch dies muss bei den Ausnahmeregelungen beinhaltet sein.

Der starke und wehrhafte Rechtsstaat muss die Möglichkeit der Kontrolle seiner Handlungen und der Unterstützung der Bevölkerung durch Anwälte und Gerichte auch in Zeiten von Krisen aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schulte
Rechtsanwalt